



Weisungen betreffend Gastlizenzen in der Schweiz

(Schriftliche Bewilligung gemäss GR FEI § 105.2)

Die Gastlizenz gilt nur für Ausländer mit Wohnsitz im Ausland oder ausländische Kurzzeitaufenthalter ohne Aufenthaltsbewilligung. Sie ist für das laufende Kalenderjahr (bis 31.12.) gültig.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen gilt seit dem 1. Januar 2017 auch für Inhaber einer Gastlizenz das obligatorische Online-Nennen über <http://my.swiss-equestrian.ch>.

Das Gesuch um Erteilung einer Gastlizenz ist daher spätestens 10 Tage vor dem Nennschluss der ersten Veranstaltung einzureichen.

Die Gastlizenz wird ausgestellt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Lizenz/Reiterausweis vorgewiesen werden kann;
- Eine Bewilligung der eigenen FN vorliegt;
- Die Lizenzgebühr von CHF 200.- bezahlt ist (Kopie der Zahlung muss vorliegen);
- Das Gesuchsformular vollständig ausgefüllt ist und spätestens 10 Tage vor dem Nennschluss der Veranstaltung auf der Geschäftsstelle (lic@swiss-equestrian.ch) mit allen Beilagen eingereicht wurde.

Für alle Starts von Inhabern einer Gastlizenz gelten die Bestimmungen des Generalreglements von Swiss Equestrian sowie der einzelnen Disziplinen-Reglementen zu finden unter <http://www.swiss-equestrian.ch>.

Erlassung der Gebühr

Die Gebühr für die Gastlizenz wird ausschliesslich ausländischer Athletinnen und Athleten erlassen, welche

- a) durch den Veranstalter persönlich eingeladen werden *und*
- b) an einer einzigen Veranstaltung pro Kalenderjahr teilnehmen.